

## Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
<b>Bezirksvertretung Mitte</b>	27.04.2023	öffentlich
<b>Bezirksvertretung Schildesche</b>	27.04.2023	öffentlich
<b>Schul- u. Sportausschuss</b>	25.04.2023	öffentlich
<b>Rat der Stadt Bielefeld</b>	11.05.2023	öffentlich

**Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)**

**Errichtung einer zweizügigen Grundschule am Standort Gutenbergstraße 19, 33615 Bielefeld**

**Betroffene Produktgruppe**

11.03.01, Bereitstellung schulischer Einrichtungen

**Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen**

Bedarfsgerechter Ausbau des Schulplatzangebots im Primarstufenbereich

**Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)**

BV Schildesche, 13.02.2020, TOP 7, Drucksachen-Nr. 10007/2014-2020  
 BV Mitte; 20.02.2020, TOP 14, Drucksachen-Nr. 10007/2014-2020  
 Schul- und Sportausschuss, 21.01.2020, TOP 3.5.2 und 18.02.2020, TOP 3.5.1, Drucksachen-Nr. 10007/2014-2020  
 BV Mitte, 19.05.2020, TOP 8, Drucksachen-Nr. 10681/ 2014-2020  
 BV Schildesche, 28.05.2020, TOP 6 und 20.08.2020, TOP 8 Drucksachen-Nr. 10681/ 2014-2020  
 Schul- und Sportausschuss, 28.04.2020, 26.05.2020 und 22.06.2020, TOP 3.5.1, Drucksachen-Nr. 10681/2014-2020  
 BV Schildesche, 20.08.2020, TOP 9, Drucksachen-Nr. 11210/2014-2020  
 Schul- und Sportausschuss, 25.08.2020, TOP 3.5.3, Drucksachen-Nr. 11210/2014-2020  
 Rat, 03.09.2020, TOP 18, Drucksachen-Nr. 11210/2020-2025  
 Schul- und Sportausschuss, 27.04.2021 TOP 3.5.1 und 01.06.2021, TOP 1.1, Drucksachen-Nr. 1084/2020-2025  
 BV Schildesche, 16.03.2023, TOP 13, Drucksachen-Nr. 5755/2020-2025  
 BV Mitte; 16.03.2023, TOP 23, Drucksachen-Nr. 5755/2020-2025  
 Schul- und Sportausschuss, 28.03.2023, TOP 3, Drucksachen-Nr. 5755/2020-2025

**Beschlussvorschlag:**

Die Bezirksvertretungen Mitte und Schildesche sowie der Schul- und Sportausschuss empfehlen dem Rat der Stadt Bielefeld, folgenden Beschluss zu fassen, der Rat beschließt:

1. Zum 01.08.2024 wird am Standort der ehemaligen Gutenbergschule an der Gutenbergstraße 19, 33615 Bielefeld eine Grundschule aufbauend errichtet.

2. Die Schule wird zweizügig als offene Ganztageschule geführt. Die Stadt Bielefeld erteilt dem Schulamt für die Stadt Bielefeld als untere staatliche Schulaufsichtsbehörde die Zustimmung zur Einrichtung des gemeinsamen Lernens gemäß § 20 Abs. 5 SchulG NRW.
3. Das pädagogische Konzept wird genehmigt.
4. Die Schule trägt den vorläufigen Namen „Grundschule Gellershagen“ der Stadt Bielefeld.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderliche Genehmigung zur Errichtung der Grundschule gemäß § 81 Abs. 3 SchulG NRW bei der Bezirksregierung Detmold zu beantragen.
6. Die Verwaltung wird beauftragt, das Bestimmungsverfahren gemäß § 27 Abs. 1 SchulG NRW durchzuführen und die Schulart der neuen Schule festzulegen, bevor die Elternanschriften zur Schulanmeldung zum Schuljahr 2024/2025 verschickt werden.
7. Für die Beschlüsse zu 1. und 2. wird die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO beschlossen und die Verwaltung beauftragt, die sofortige Vollziehung nach Genehmigung des Schulträgerbeschlusses durch die Bezirksregierung Detmold anzuordnen und die Beschlüsse öffentlich bekanntzugeben.

**Begründung:**

Der Schul- und Sportausschuss hat im Rahmen der ganzheitlichen Schulentwicklungsplanung in seiner Sitzung am 22.06.2020 schulorganisatorische Maßnahmen zur Sicherstellung der Bedarfe an Grundschulplätzen beschlossen. Damit verbunden war als empfohlene Handlungsvariante 1 die Errichtung einer neuen 2-3 zügigen Grundschule im Handlungsgebiet Babenhausen im Bereich westlich der Voltmannstraße/südlich Babenhauser Bach/nördlich der Fachhochschule (FH) im Stadtbezirk Dornberg zur Entlastung der GS Babenhausen, der Eichendorffschule, der Stiftsschule und der Bültmannshofschule.

Im Rahmen der ganzheitlichen Schulentwicklungsplanung wird für die städtischen Grundschulen bis zum Schuljahr 2028/29 ein Anstieg der Gesamtschülerzahlen von ca. 552 Schülerinnen und Schülern prognostiziert. Die vorhandene Gesamtaufnahmekapazität wird um durchschnittlich 184 Plätze überschritten.

An den o.g. Schulen liegt die Gesamtschülerzahl mit durchschnittlich 72 Schülerinnen und Schülern durchgängig über der maximalen Gesamtkapazität, die Eingangskapazität wird um durchschnittlich 32 Plätze überschritten. Daneben ist mit einer weiteren Umverteilung von anderen umliegenden Schulen (insbes. Stapenhorstschule) zu rechnen sowie mit zusätzlichen Schülerinnen und Schülern durch zukünftige Bebauung und mögliche Zuwanderung. Mit der neuen Grundschule, die dauerhaft stabil 2-zügig geführt wird, erfahren die benachbarten Schulen die dringend benötigte Entlastung.

Gemäß § 82 Abs. 1 und 2 SchulG NRW muss bei der Errichtung einer neuen Grundschule für mindestens 5 Jahre die Mindestgröße von 25 Schülerinnen und Schülern pro Klasse gesichert sein. Darüber hinaus muss die neu zu errichtende Grundschule bei der Errichtung mindestens zwei Parallelklassen pro Jahrgang haben. (siehe hierzu Anlage 1 und 2: Schülerzahlprognose)

Für die Errichtung der neuen Grundschule ist von einem Grundstücksbedarf von ca. 10.000 m<sup>2</sup> auszugehen. Auf Empfehlung der Bezirksvertretung Schildesche hat sich der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am 18.03.2021 dafür ausgesprochen, die neue Grundschule am Standort der Sekundarschule Gellershagen zu errichten.

**Interim an der Gutenbergschule**

Da sich abzeichnet, dass der Grundschulneubau am Standort Am Brodhagen nicht wie geplant

und notwendig bis zum Beginn des Schuljahres 2024/25 bezugsfertig hergestellt werden kann, ergibt sich aufgrund der in den Stadtteilen Babenhausen, Gellershagen und Schildesche bereits lebenden Kinder die dringende Notwendigkeit, die neue Grundschule bereits vorab in einem Interimsstandort zu gründen. Auf Grundlage der Prognose der Schulentwicklungsplanung zeichnet sich ab, dass ab dem Schuljahr 2024/25 die Schulplatzversorgung nicht mehr im vorhandenen Bestand – auch unter Berücksichtigung möglicher Mehrklassen – abgedeckt werden kann und ein Interim notwendig wird.

Der Schul- und Sportausschuss hat deshalb am 28.03.2023 (DSNr. 5755/2020-2025) beschlossen, die ehemalige Gutenbergschule als Interimsstandort für die Neugründung einer Grundschule im Stadtbezirk Schildesche herzurichten.

Da die intensive Suche nach einem Standort für das Interimsquartier im Stadtbezirk Schildesche erfolglos blieb, war eine Ausweitung des Suchradius über die Stadtbezirksgrenzen erforderlich. Die Gutenbergschule liegt im direkt angrenzenden Stadtbezirk Mitte. Die Bezirksvertretungen Schildesche und Mitte haben der Standortwahl in ihren jeweiligen Sitzungen am 16.03.2023 zugestimmt.

Die Neugründung soll zum Schuljahr 2024/25 erfolgen. Die (Mindest-)Raumbedarfe für die Schuljahre 2024/25 – 2026/27 orientieren sich an dem mit der ganzheitlichen Schulentwicklungsplanung beschlossenen Bielefelder Raumprogramm und sind in der Anlage 3 dargestellt. Die Sachausstattung erfolgt gemäß den Standards der Ganzheitlichen Schulentwicklungsplanung und der Digitalstrategie für die allgemeinbildenden Schulen in städt. Trägerschaft.

### **Schülertransport**

Aufgrund der Besonderheit der Beschulung an einem Interimsstandort prüft die Verwaltung derzeit für alle Schülerinnen und Schüler im Bereich des zukünftigen Standortes Am Brodhagen die Einrichtung von Schülerspezialverkehr.

Alternativ könnte diesen Schülerinnen und Schülern – insbesondere wenn moBiel den Transport im Rahmen einer Sonderlinienführung übernimmt – das SchülerTicket Westfalen für die Zeit der Interimslösung angeboten werden.

### **Zukünftiges Schulgebäude am Standort Am Brodhagen**

Der Schulstandort soll an den Standort Am Brodhagen 50, 33613 Bielefeld verlagert werden, sobald der Bau des dort neu zu errichtenden Schulgebäudes abgeschlossen ist und die Räume bezugsfertig sind.

### **Pädagogisches Konzept**

Das Konzept wurde unter Federführung einer externen pädagogischen Beraterin von einer Arbeitsgruppe unter Beteiligung benachbarter Grundschulen und der Verwaltung sowie einer fachlichen Expertise der Universität Bielefeld, Fakultät für Erziehungswissenschaft, erarbeitet. In dem pädagogischen Konzept werden die Grundzüge der pädagogischen Arbeit der neuen Grundschule beschrieben und deren Schwerpunkte benannt. Das Konzept dient auch als Arbeitsgrundlage für den weiteren Prozess der Schulentwicklung.

Laut pädagogischem Konzept soll die Schule als inklusive offene Ganztagschule geplant werden. Aufgrund des Standortes direkt neben der Sekundarschule Gellershagen soll eine enge inhaltliche und bauliche Verzahnung beider Schulen angestrebt werden.

Das Konzept ist als Anlage 2 beigefügt.

### **Gemeinsames Lernen**

Gemäß § 20 Abs. 2 SchulG NRW findet sonderpädagogische Förderung in der Regel in der allgemeinen Schule statt. Der Unterricht wird dabei als Gemeinsames Lernen (GL) für Schülerinnen und Schüler mit und ohne Unterstützungsbedarf im Klassenverband oder in der

Lerngruppe erteilt.

Die zuständige Schulaufsichtsbehörde richtet GL mit Zustimmung des Schulträgers an einer allgemeinen Schule ein, es sei denn, die Schule ist dafür personell oder sächlich nicht ausgestattet und kann auch nicht mit vertretbarem Aufwand dafür ausgestattet werden (§ 20 Abs. 5 SchulG NRW).

### **Schulname**

Der Name der Schule, der gemäß § 6 Abs. 6 S. 1 SchulG NRW die Schulform und den Schulträger erkennen lassen muss, ist zwingender Bestandteil des Errichtungsbeschlusses. Er muss den Grundsätzen der Rechtsklarheit entsprechen und sich daher vom Namen anderer Schulen am gleichen Ort unterscheiden. Der vorläufige Namensvorschlag der Verwaltung orientiert sich am Standort des neu zu errichtenden Schulgebäudes. Die Schulkonferenz wird gebeten zu einem späteren Zeitpunkt einen anderen Namen vorzuschlagen.

### **Bestimmungsverfahren**

Für die neu zu errichtende Grundschule ist gemäß § 27 SchulG NRW in Verbindung mit der Bestimmungsverfahrensverordnung ein Bestimmungsverfahren zur Festlegung der Schulart durchzuführen. Das in diesem Rahmen durchzuführende Abstimmungsverfahren ist nach dem Beschluss über die Errichtung der Grundschule und vor der Genehmigung des Errichtungsbeschlusses durch die obere Schulaufsichtsbehörde durchzuführen und liegt in der Zuständigkeit des Schulträgers.

Die im Gebiet der Schule wohnenden Eltern, deren Kinder für den Besuch der Schule in Frage kommen, sind stimmberechtigt und entscheiden darüber, ob die Schule als Gemeinschaftsschule, Bekenntnisschule oder Weltanschauungsschule errichtet wird.

Das Verfahren soll sich auf die virtuellen Schuleinzugsbereiche der neu zu gründenden Schule und der bestehenden angrenzenden Schulen (Grundschule Babenhausen, Eichendorffschule, Stiftsschule; Bültmannshofschule, Grundschulverbund Wellensiek-Hoberge-Uerentrup, Sudbrackschule und Stapenhorstschule) erstrecken. Das Abstimmungsverfahren soll für die Eltern des nächsten Einschulungsjahrgangs (Schuljahr 2024/25) durchgeführt werden.

### **Schuleinzugsbereiche**

Zur Stärkung der neuen Schule und einer optimierten Kapazitätsauslastung sollen nach Genehmigung des Errichtungsbeschlusses ein einem gesonderten Verfahren verbindlichen Schuleinzugsbereiche festgelegt werden.

### **Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO und die öffentliche Bekanntgabe der Beschlüsse 1 und 2 werden angeordnet. Es liegt im dringenden öffentlichen Interesse, dass der Schulträger nicht durch eingelegte Rechtsmittel Einzelner gegen die Errichtung der neuen Grundschule Gellershagen zu einem erheblichen finanziellen, personellen und organisatorischen Aufwand für die Dauer eines möglicherweise mehrjährigen juristischen Verfahrens gezwungen wird. Im Übrigen liegt es im Interesse sämtlicher rechtlich und tatsächlich betroffener Personen des Schulorganisationsaktes frühzeitig vor Beginn des Schuljahres 2024/25 Klarheit über das Grundschulangebot in Schildesche zu haben.

Dr. Witthaus  
Beigeordneter

